

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006	Ausgegeben am 17. Mai 2006	Nr. 50
------	----------------------------	--------

Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen S. 319

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Februar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften (Elementar-, Grundschul- und Sekundarschulbereich)“, im nachfolgenden Text bezeichnet als „FBW“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Prüfungsgebiete der Fächer einschließlich der Fachdidaktik sowie die dazugehörigen Module sind in der Anlage 1 in § 2 Abs. 1² beschrieben.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. Anlage 1 kann in § 2 Abs. 2 eine abweichende Regelung vorsehen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs FBW sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium besteht aus zwei gleichgewichtigen Fächern:

- a) einem ersten Fach (45 CP)
- b) einem zweiten Fach³ (45 CP)

c) dem Professionalisierungsbereich (75 CP, darunter 30 CP Erziehungswissenschaften, 15 CP Schlüsselqualifikationen und je 15 CP Fachdidaktik pro Fach⁴)

d) einem Abschlussmodul (15 CP)

(4) Die geforderten Studienleistungen und Prüfungsanforderungen sind so strukturiert, dass Studierende im 6. Studiensemester nach Studienplan bis zum 20. Mai eines Jahres 150 CP bescheinigt bekommen können, um sich für ein Masterprogramm bewerben zu können.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten⁵. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module von den fachlich zuständigen Studienkommissionen für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(7) In den Studienfächern Hispanistik / Spanisch, Frankoromanistik / Französisch und English Speaking Cultures / Englisch ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 4 Monaten in Form eines Auslandsstudiums, eines berufsbezogenen Praktikums oder eines sonstigen nachweisbaren, spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes vorgesehen.

Näheres regelt die Anlage 1 der genannten Fächer.

(8) Es werden die folgenden obligatorischen Praktika durchgeführt:

- ein Orientierungspraktikum in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung (6 CP),

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

² Die Anlage 1 ist Bestandteil der Prüfungsordnung

³ Die Fächerkombinationsmöglichkeiten ergeben sich aus der Anlage 4

⁴ Die Prüfungsanforderungen für die allgemeinerziehungswissenschaftlichen Anteile und für die Schlüsselqualifikationen sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

⁵ Die Anlage 1 kann in Tabelle 1 in Einzelfällen eine abweichende Regelung vorsehen.

- ein erziehungswissenschaftliches Praktikum in der Verantwortung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft (6 CP) und
- jeweils ein fachdidaktisches Praktikum im ersten und im zweiten Fach in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche.

Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden vorlesungsfreien Zeit) wiederholt werden.

Die Anlage 1 kann in § 3 Abs. 1 eine abweichende Regelung vorsehen.

Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(2) Prüfungsvorleistungen müssen bei der Anmeldung von Prüfungen erbracht sein. Die Anlage 1 kann in § 3 Abs. 2 für einzelne Module eine abweichende Regelung vorsehen.

(3) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Referate
2. Sitzungsvorbereitungen und -moderationen
3. (multimediale) Präsentationen
4. kurze schriftliche Arbeiten
5. Sitzungsprotokolle
6. Thesenpapiere
7. Übungsaufgaben
8. Lektüretests
9. Klausur
10. mündliche Prüfungen
11. Hausarbeit
12. Vortrag
13. Protokolle über die Durchführung von Versuchen
14. Teilnahmebescheinigung für Praktika
15. Gruppenpräsentation einer Laborarbeit
16. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum
17. schriftliche Auswertung von Unterrichtsmaterialien

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 3 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(5) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

§ 4

Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Anlage 1 kann in § 4 Abs. 1 eine abweichende Regelung vorsehen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfung mit maximal 3 Personen durchgeführt werden. Die Anlage 1 kann in § 4 Abs. 2 eine abweichende Regelung vorsehen.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Die Anlage 1 kann in § 4 Abs. 3 eine abweichende Regelung für die Anmeldung zu Modulprüfungen vorsehen. Nach der Anmeldung ist ein Rücktritt nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), so muss jede Teilprüfung bestanden sein. Die Anlage 1 kann in § 4 Abs. 4 abweichende Regelungen vorsehen.

(5) Prüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung
2. Klausur
3. Vortrag
4. schriftlich ausgearbeitete Referate
5. Lerntagebuch
6. Erkundungsbericht
7. Praktikumbericht
8. Hausarbeit
9. Portfolio
10. schriftliche Arbeitsaufträge
11. Projektbericht
12. Projektarbeit
13. Präsentation
14. Darstellung von Unterrichtskonzepten
15. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum
16. didaktische Rezensionen
17. Förderplan

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglichen Prüfungsform durchgeführt werden.

(7) Sofern in der Anlage 1 die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 5 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der jeweiligen Prüfungsform sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des Kooperationsvertrages anerkannt, sofern die Anlage 1 in § 5 Abs. 1 dies vorsieht.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen sind, soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss (FBW) geklärt werden.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und besteht aus der Bachelorarbeit und einem begleitenden Seminar, in dem über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit berichtet wird. Näheres regelt die Anlage 1 in § 6 Abs. 1.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb einer Mindestzahl von Kreditpunkten voraus. Die Mindestzahl ist in § 6 Abs. 2 der Anlage 1 festgelegt.

(3) Die Bearbeitungszeiten und die höchstmöglichen Verlängerungsfristen für die Bachelorarbeit sind in § 6 Abs. 3 der Anlage 1 festgelegt.

(4) Ob die Bachelorarbeit als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erstellt werden kann, regelt die Anlage 1 in § 6 Abs. 4 und legt ggf. die maximal zulässige Gruppengröße fest.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist. Abweichende Regelungen können in der Anlage 1 in § 6 Abs. 5 festgelegt werden. Im Fach einer neueren Fremdsprache ist – sofern die Bachelorarbeit in deutscher Sprache geschrieben wird – eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt. Die Anlage 1 kann in § 6 Abs. 6 eine abweichende Regelung vorsehen.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag der betreffenden Kandidatin einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung zu stellen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß den Regelungen in Anlage 1 Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß den Regelungen in Anlage 1 voraus.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

§ 9

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 16. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Fächer

- a) Arbeitsorientierte Bildung
- b) Biologie
- c) Chemie
- d) Germanistik / Deutsch
- e) Elementarmathematik
- f) English Speaking Cultures / Englisch
- g) Frankoromanistik / Französisch
- h) Geografie
- i) Geschichte
- j) Interdisziplinäre Sachbildung / Sachunterricht
- k) Kunst
- l) Musik
- m) Physik
- n) Politik
- o) Religion
- p) Hispanistik / Spanisch
- q) Sport

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ordnung liegen noch nicht alle Anlagen 1 in genehmigter Form vor. Die noch fehlenden Anlagen 1 b, g, k, l, o, p und q werden in einer späteren Ausgabe des Amtsblattes der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

Anlage 2: Regelungen des Professionalisierungsbereichs „Erziehungswissenschaften“

Anlage 3: Regelungen des Professionalisierungsbereichs „Schlüsselqualifikationen“

Anlage 4: Fächerkombinationsmöglichkeiten

Anlage 1 a**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Arbeitsorientierte Bildung** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Einige Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungen (vgl. Tabelle 1).

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur einer fachwissenschaftlich orientierten Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module FW 1, FW 2, FW 3, FW 4, FW 5 und damit den Erwerb von 39 CP voraus. Die Anmeldung zu einer fachdidaktisch orientierten Bachelorarbeit setzt darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss der Module FD 1 und FD 2 und damit den Erwerb von insgesamt 54 CP voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 24 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal 8 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/ WP ¹	Prüfungsgegenstand	CP ²	PVorl. ³	Prüfungsformen
FW 1	P	Einführung in die Arbeitsorientierte Bildung	9	nein	Mdl. Prüfung, bestehend aus 3 Teilprüfungen
FW 2	P	Einführung in die Teildisziplinen der Arbeitsorientierten Bildung	6	ja	Klausur, bestehend aus 3 Teilprüfungen
FD 1	P	Fachdidaktik der Arbeitsorientierten Bildung	6	nein	Klausur und Portfolio
FW 3	PWP	Fachliche Einführung in die Teildisziplinen der Arbeitsorientierten Bildung, bestehend aus:	Insg. 9	ja	Klausur (Ökonomie) schriftl. Ausarbeitung mit fachpraktischem/experimentellem Anteil o. mdl. Prüfung (Technik) Kurzreferat mit mdl. Prüfung sowie Erstellung von didaktischen Materialien (Ernährung)
	P	- Ökonomie (P)	(3)		
	WP	- Technik (WP)	(6)		
	WP	- Ernährung (WP)	(6)		
FW 4	P	Fachwissenschaftliche Aspekte der Teildisziplinen: ⁴ - Ökonomie - Technik - Ernährung	Insg. 6 (3) (3) (3)	ja	Klausur (Ökonomie) Mdl. Prüfung (Technik) Portfolio (Ernährung)
FD 2	P	Fachdidaktisches Praktikum	9	ja	Erstellung und Ausarbeitung einer Unterrichtseinheit (UE) einschl. Erfahrungsbericht
FW 5	P	Fachwissenschaftliche Vertiefung in einem Schwerpunkt: ⁵	9	ja	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Ökonomie) Erstellung u. Präsentation didaktischer Materialien (Technik) Hausarbeit und mdl. Prüfung (Ernährung)
		- Ökonomie	(9)		
		- Technik	(9)		
	- Ernährung	(9)			
FW 6	P	Arbeit, Umwelt und Gesellschaft	6	ja	Klausur o. mdl. Prüfung o. Referat m. schriftlicher Ausarbeitung o. schriftliche Hausarbeit
A-AOB	P	Abschlussmodul	15	ja	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ⁶			60 (75)		

¹ Pflicht/Wahlpflicht² Credit Points (Kreditpunkte)³ Prüfungsvorleistungen⁴ Von den 3 Teildisziplinen sind zwei zu studieren.⁵ Von den 3 Teildisziplinen ist eine zu studieren.⁶ Wird das Abschlussmodul in Arbeitsorientierter Bildung absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Anlage 1 c**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Chemie** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2**Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3**Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen können zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4**Prüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. Zu jedem Modul wird innerhalb der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung angeboten. Der Termin für die Wiederholungsprüfung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird dringend empfohlen, das gesamte Modul zu wiederholen. Im Pflichtbereich ist das gleiche Modul zu wiederholen, im Wahlpflichtbereich kann für die Wiederholung ein anderes Modul gewählt werden. Wird auch die Modulprüfung des wiederholten Moduls nicht bestanden, kann die dritte und letzte Wiederholung nur im Rahmen der zu diesem Modul gehörenden Wiederholungsprüfung erfolgen. Wenn Teile des Moduls durch Prüfungsvorleistungen erfolgreich absolviert worden sind, werden diese Prüfungsvorleistungen bei einer Wiederholung des gleichen Moduls anerkannt.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages**

Entfällt.

§ 6**Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 9 CP sowie aus zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 3 CP, in denen weitere methodische und fachliche Kompetenzen im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit erworben werden.

(2) Die Anmeldung zu einer fachwissenschaftlich orientierten Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module ALC, AC I, ACII, OC I (H/N), PC (S) und damit den Erwerb von 33 CP voraus. Die Anmeldung zu einer fachdidaktisch orientierten Bachelorarbeit setzt darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss der Module FD I und FD II und damit den Erwerb von weiteren 15 CP voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine ca. 20-minütige Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	Pflicht/ Wahl- pflicht	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsformen
ALC	P	Allgemeine Chemie	9	ja	mündliche Prüfung oder Klausur
AC I	P	Anorganische Chemie I	6	ja	mündliche Prüfung oder Klausur
AC II	P	Anorganische Chemie II	6	ja	mündliche Prüfung oder Klausur
OC I (H/N)	P	Organische Chemie I	6	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur
OC II (H/N)	P	Organische Chemie II (Praktikum)	6	Ja	mündliche Prüfung
PC (S)	P	Physikalische Chemie	6	Ja	mündliche Prüfung oder Klausur
NW (S)	P	Physik und Biologie	6	Ja	mündliche Prüfung oder Klausur
FD I	P	Theoretische und empirische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Chemie	6	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur
FD II	P	Chemieunterricht – Gestaltung und Medien (mit Fachpraktikum)	9	Nein	Portfolio zu den Veranstaltungen und zum Fachpraktikum
Ab- schluss- Modul	P	Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines chemischen Problems mit inhaltlich einführenden Lehrveranstaltungen	15	Nein	Bachelorarbeit + Kolloquium
Summe der notwendigen CP ¹			60 (75)		

Der erfolgreiche Abschluss von Modul ...	ist Voraussetzung für die Belegung von Modul ...
ALC	OC I und PC (S)
OC I	OC II
AC I	AC II

¹ Wird das Abschlussmodul in Chemie absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Anlage 1 d**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Deutsch** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2**Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a (Studienrichtung „Sekundarschule“) bzw. in Tabelle 1b (Studienrichtung „Grundschule“) genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

(3) Von den Modulen IID (Sek.) „Literaturgeschichte: Autoren und Epochen“ bzw. IID (Gr.) „Kinder- und Jugendliteratur“ und von den Modulen im Wahlpflichtbereich (in der Studienrichtung „Sekundarschule“) bzw. dem Modul IVD „Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)“ (in der Studienrichtung „Grundschule“) ist jeweils eines durch eine schriftliche Hausarbeit und eines durch eine mündliche Prüfung abzuschließen.

(4) In der Studienrichtung „Sekundarschule“ kann ein Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache gewählt werden. Dazu müssen die Module IB/IIB (Sek.) „Grundlagen der Sprachwissenschaft“ in der Ausrichtung auf Deutsch als Zweitsprache und das Modul IVD „Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)“ absolviert werden.

§ 3**Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsvorleistungen müssen zum Ende des Moduls bzw. der Veranstaltung erbracht sein.

§ 4**Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Gruppenprüfungen sind nur als mündliche Gruppenprüfungen möglich und zwar nur dann, wenn mündliche Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind. Die mündliche Gruppenprüfung dauert für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling etwa 15 Minuten und wird in der Regel in der Woche nach Ende des Veranstaltungszeitraums des Semesters durchgeführt, in dem das Modul endet.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit der Universität Oldenburg**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6**Abschlussmodul und Bachelorarbeit**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 36 CP im Fach Deutsch (Module I bis IV) und von mindestens 6 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal drei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(7) Die Bachelorarbeit (ohne Anhänge) soll einen Umfang von 25 Seiten (ca. 10.000 Wörter) nicht unter und einen Umfang von 50 Seiten (ca. 20.000 Wörter) keinesfalls überschreiten.

(8) Der Erstgutachter der Bachelorarbeit ist der Betreuer der Arbeit. Betreuer von Bachelorarbeiten im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte MitarbeiterInnen der Universität Bremen sein. Zweitgutachter von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftler zulassen, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind.

§ 7**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Die Tabellen 1a und 1b sind Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage

**Tabelle 1a: Anforderungen für die Studienrichtung „Sekundarschule“:
Pflichtbereich**

Modul	Pflicht / Wahl- pflicht	Titel / Prüfungsgegenstand	Kredit- punkte	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
IA/IIA (Sek)	P	Grundlagen der Literaturwissenschaft	8	ja	Klausuren
IB/IIB (Sek)	P	Grundlagen der Sprachwissenschaft	8	ja	Klausuren
IC/IIC	P	Grammatik der deutschen Sprache	8	ja	Klausuren
IID (Sek)	P	Literaturgeschichte: Autoren und Epochen	7	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
IIIA (Sek)	P	Interkulturalität, Medienästhetik und Kommunikation	8	ja	Klausur
PR I	P	Fachdidaktik Deutsch I: Einführung in die Fachdidaktik Deutsch	6	ja	Klausur, Portfolio
PR II	P	Fachdidaktik Deutsch II: Fachdidaktisches Praktikum	9	ja	Hausarbeit, Portfolio
VI (Sek)	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Deutsch)	15	ja	Bachelorarbeit

Wahlpflichtbereich (zu absolvieren ist eines der drei angebotenen Wahlpflichtmodule)

IVB	WP	Geschichte der deutschen Sprache	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
IVC	WP	Literaturwissenschaft: „Projekt“	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
IVD	WP	Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Summe der notwendigen CP ¹			60 (75)		

¹ Wird das Abschlussmodul in Deutsch absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Tabelle 1b: Anforderungen für die Studienrichtung „Grundschule“:

Modul	Pflicht/ Wahl- pflicht	Titel / Prüfungsgegenstand	Kredit- punkte	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
IA/IIA (Gr)	P	Grundlagen der Literaturwissenschaft	8	ja	Klausuren
IB/IIB (Gr)	P	Grundlagen der Sprachwissenschaft	8	ja	Klausuren
IC/IIC	P	Grammatik der deutschen Sprache	8	ja	Klausuren
IID (Gr)	P	Kinder- und Jugendliteratur	6	ja	Hausarbeit, unterrichtspraktische Arbeit
IIIA (Gr)	P	Interkulturalität und Medienästhetik	6	ja	Klausur
IVD	P	Theorien und Methoden Deutsch als Zweitsprache (Anwendungsperspektiven)	6	ja	Klausur, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
PRG I	P	Fachdidaktik Deutsch (Grundschule) I: Grundlagen (Literaturdidaktik und Sprachdidaktik)	3	ja	Lerntagebuch, didaktische Rezensionen
PRG II	P	Fachdidaktik Deutsch (Grundschule) II: Anfangsunterricht (mit sprachwissenschaftlichen Grundlagen)	3 + 3 ²	ja	Portfolio, Förderplan, Klausur
PRG III	P	Fachdidaktik Deutsch (Grundschule) III: Praxisorientierte Vertiefung (mit Praktikum) in zwei Varianten: A: Sprachdidaktik an einem exemplarischen Beispiel B: Literatur- und Mediendidaktik an einem exemplarischen Beispiel	9	ja	Praktikumsbericht (mit Präsentation)
VI (Gr)	P	Abschlussmodul (fakultativ im Fach Deutsch)	15	ja	Bachelorarbeit
		Summe der notwendigen CP ³	60 (75)		

² Das Modul PRG II ist ein kombiniertes Modul, das zur Hälfte aus fachwissenschaftlichen, zur Hälfte aus fachdidaktischen Inhalten besteht. Entsprechend werden der Fachdidaktik und der Fachwissenschaft je 3 CP zugerechnet.

³ Wird das Abschlussmodul in Deutsch absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Anlage 1 e**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Elementarmathematik** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in den Tabellen 1a, b und c dargestellten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Für die Modulprüfungen sind gemäß den Tabellen 1a bis 1c Prüfungsvorleistungen vorgesehen. Prüfungsvorleistungen können einmal im gleichen Semester wiederholt werden (einschließlich der folgenden vorlesungsfreien Zeit). Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(2) Prüfungsvorleistungen müssen bei der Anmeldung von Prüfungen erbracht sein.

Für die Module MDS2 und MDG3 (die u. a. die fachdidaktischen Praktika enthalten) müssen die Prüfungsvorleistungen erst zum Ende des Moduls erbracht sein.

(3) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Referate
2. Sitzungsvorbereitungen und -moderationen
3. multimediale Präsentationen
4. kurze schriftliche Arbeiten
5. Sitzungsprotokolle
6. Thesenpapiere
7. schriftliche Übungsaufgaben
8. Lektüretests
9. Klausur
10. mündliche Prüfungen

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in den Tabellen 1a bis 1c die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 3 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(5) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

§ 4

Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(2) Der Prüfer kann Gruppenprüfungen mit maximal 3 Personen durchführen.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach ist ein Rücktritt nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen), so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(5) Prüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung
2. Klausur
3. Kurzvortrag
4. schriftlich ausgearbeitete Referate
5. Lerntagebuch
6. Erkundungs-/ Praktikumbericht
7. Hausarbeit
8. Portfolio
9. schriftliche Arbeitsaufträge
10. Projektbericht

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Prüfungsformen als die genannten zulassen.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen können auch in einer anderen als der ursprünglichen Prüfungsform durchgeführt werden.

(7) Sofern in den Tabellen 1a bis 1c die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 5 festlegen. Formen und Fristen sowie Dauer und Umfang der jeweiligen Prüfungsform sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit Oldenburg

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages anerkannt.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und besteht aus der Bachelorarbeit (12 CP) sowie einem begleitenden Seminar (3 CP), in dem über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit berichtet wird.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 40 CP im Fach inkl. Fachdidaktik voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Zustimmung des Betreuers und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(6) Über die Bachelorarbeit findet kein Kolloquium statt.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag der betreffenden Kandidatin einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung zu stellen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaften geschrieben werden.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

**Tabelle 1a (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)
Anforderungen für die stufenspezifische Spezialisierung „Sekundarschulbereich“**

Modul ¹	Titel	Prüfungsgegenstand	Vorkenntnisse und formale Voraussetzungen	PV ²	Art der Prüfung	CP ³	VWS ⁴
EM1 P	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie	Arithmetik als Prozess Geometrie erleben		ja	schriftliche oder mündliche Prüfung	8+8 CP	1. Sem. 3+2+1 2. Sem. 2+2+2
EM2 P	Mathematisches Modellieren (ggf. zweijährlich im Tausch mit EM3)	Mathematisches Modellieren	Inhalte des Moduls EM1	ja	Projektbericht oder schriftliche oder mündliche Prüfung	8 CP	2 + 2 + 2
EM 3 P	Stochastisches Denken (ggf. zweijährlich im Tausch mit EM2)	Stochastisches Denken	Inhalte des Moduls EM1	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung	6 CP	2 + 2
EM4 WP	Vertieft Elementarmathematik betreiben I	Seminar Problemlösen und Argumentieren und Zahlaufbau oder Geometrie	Modul EM1	ja	Kurzvortrag oder Lerntagebuch	7 CP	2
EM 5 WP	Vertieft Elementarmathematik betreiben II	2 Wahlpflichtveranstaltungen aus: Zahlaufbau o. Geometrie (komplementär zu EM4); Funktionen; Folgen und Reihen; Diskrete Mathematik; Algebra usw.	EM1, mindestens ein Modul aus EM2 bis EM4	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung über beide Teile oder andere Prüfungsform	3 + 5 CP	1 + 1 1 + 2

¹ P = Pflichtmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
² Prüfungsvorleistung
³ CP 0 Credit Points = Kreditpunkte
⁴ Veranstaltungswochenstunden (Vorlesung, Übung/Projekt, Computerübung/Seminar)

MDS1 WP	Theoretische, empirische und konzeptionelle Grundlagen des Lehrens und Lernens von Mathematik	Grundzüge der Mathematikdidaktik Didaktik eines math. Stoffgebietes (Wahlpflichtbereich, z.B. der Elementaren Algebra)	Inhalte aus Modul EM1	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung über beide Teile	7 CP	Teil I: 2 + 2 Teil II: 2
MDS2 P	Theoretische, empirische und konzeptionelle Grundlagen des Lehrens und Lernens von Mathematik	Mathematische Lehr-Lernprozesse analysieren und gestalten I und II	Modul EM1, Inhalte aus EM 2/3 und MDS1 Erfolgreicher Abschluss des erziehungswissenschaftlichen Praktikums (Modul EW2)	ja	1. Praktikumsbericht (Haupt-Bestandteile: Dokumentation der empirischen Erkundung, Unterrichts-einheit; Unterrichts-dokumentationen; Auswertung und Reflexion) 2. Kolloquium zum Praktikumsbericht	8 CP	Teil I: 2 Teil II: 2
EM-A o. MDS-A P	Abschlussmodul Elementarmathematik oder Mathematikdidaktik	BA-Abschluss-Seminar	Module EM1, EM 2 oder 3, MDS1	ja	BA-Arbeit	15 CP	2
	Summe der notwendigen CP ⁵					60 (75)	

⁵ Wird das Abschlussmodul in Elementarmathematik oder Mathematikdidaktik absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

**Tabelle 1b (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)
Anforderungen für die stufenspezifische Spezialisierung „Grundschulbereich“**

Modul ⁶	Titel	Prüfungsgegenstand	Vorkenntnisse und formale Voraussetzungen	PV ⁷	Art der Prüfung	CP ⁸	VWS ⁹
EM1 P	Mathematisches Denken in Arithmetik und Geometrie	Arithmetik als Prozess Geometrie erleben		ja	schriftliche oder mündliche Prüfung	8+8 CP	1. Sem. 3+2+1 2. Sem. 2+2+2
EM2 P	Mathematisches Modellieren (ggf. zweijährlich im Tausch mit EM3)	Mathematisches Modellieren	Inhalte des Moduls EM1	ja	Projektbericht oder schriftliche oder mündliche Prüfung	8 CP	2 + 2 + 2
EM3 P	Stochastisches Denken (ggf. zweijährlich im Tausch mit EM2)	Stochastisches Denken	Inhalte des Moduls EM1	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung	6 CP	2 + 2
EL WP	Elementarmathematik und Lernen	Seminar Problemlösen und Argumentieren und Wahlpflichtveranstaltung zur Didaktik der Sekundarstufe 1	Modul EM1 und Inhalte von MDG1	ja	Kurzvortrag oder Lerntagebuch im Seminar schriftliche oder mündliche Prüfung über Vorlesung	4 CP	2 + 2
MDG1 P	Fachdidaktische Grundlagen	Mathematischer Anfangsunterricht: Kl. 3/4 Mathematischer Anfangsunterricht: Kl. 1/2	Inhalte aus Modul EM1	ja	schriftliche oder mündliche Prüfung über beide Teile	6 CP	2 x 2 V mit integrierter Ü

⁶ P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

⁷ Prüfungsvorleistung

⁸ CP 0 Credit Points = Kreditpunkte

⁹ Veranstaltungswochenstunden (Vorlesung, Übung/Projekt, Computerübung/Seminar)

MDG2 WP	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik I	Wahlpflichtbereich	Modul MD G1	ja	wird jeweils aktuell von Lehrenden festgelegt	6 CP	2 x 2 SWS, Lehrform variabel
MDG3 P	Mathematische Lehr-Lernprozesse analysieren und gestalten	Mathematische Lehr-Lernprozesse analysieren und gestalten I und II	Modul EM1, Modul MDG1, Inhalte aus EM2/3 und MDG2, Erfolgreicher Abschluss des erziehungswissenschaftlichen Praktikums (Modul EW 2)	ja	1. Praktikumsbericht (Haupt-Bestandteile: Dokumentation der empirischen Erkundung, Unterrichtseinheit; Unterrichts-dokumentationen; Auswertung und Reflexion) 2. Kolloquium zum Praktikumsbericht	8 CP	Teil I: 2 Teil II: 2
MDG4 WP	Spezielle Fragen der Mathematikdidaktik II	Wahlpflichtbereich	Modul MD G1, Inhalte aus MDG3	ja	wird jeweils aktuell von Lehrenden festgelegt	6 CP	2 x 2 SWS, Lehrform variabel
EM-A oder MDG-A P	Abschlussmodul Elementarmathematik oder Mathematikdidaktik	BA-Abschluss-Seminar	EM1, EM 2 oder 3, MDG1, MDG2	ja	BA-Arbeit	15 CP	2
	Summe der notwendigen CP ¹⁰					60 (75)	

Tabelle 1c (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Anforderungen für die stufenspezifische Spezialisierung „Elementarbereich“

wie Tabelle 1b, wobei EM2 und 3 auch gegen weitere Module aus dem fachdidaktischen Bereich ausgetauscht werden können

¹⁰ Wird das Abschlussmodul in Elementarmathematik oder Mathematikdidaktik absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Anlage 1 f**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Englisch Speaking Cultures/Englisch** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a/b genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt:

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache gehalten. Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden in den studienengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Einige Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungen (vgl. Tabelle 1).

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 5 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 30 CP im Fach und von mindestens 15 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 a (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)**Modulplan**

Modul	P/ WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
BM LIT	P	<i>Basismodul</i> Englischsprachige Literaturwissenschaft	8	Ja	2 Klausuren
BM LIN	P	<i>Basismodul</i> Englische Sprachwissenschaft	8	Ja	2 Klausuren
BM SOZ	P	<i>Basismodul</i> Sozialgeschichte der englischsprachigen Kulturen	8	Ja	2 Klausuren
ALM	P	Auslandsmodul ¹	6	—	Lt. ausl. Universität oder nach Entscheidung des Prüfungsausschusses
SM 1	P	<i>Sprachpraktisches Modul</i> University Language Skills	6	Ja	Portfolio
SM 2	P	<i>Sprachpraktisches Modul</i> Content-based Integrated Skills	6	Ja	Mündl. Präsentation.; Prüfung Leseverstehen
SM 3	P	<i>Sprachpraktisches Modul</i> Advanced Multiskill Course	3	Ja	Mündl. Prüfung; Klausur
PM 1	P	<i>Professionalisierungsmodul</i> Theoretische Grundlagen des Fremdsprachenerwerbs und des Fremdsprachenunterrichts	6	Ja	Klausuren, Präsentationen, Portfolio lt. Modulbeschreibung
PM 2	P	<i>Professionalisierungsmodul</i> Praxis des Fremdsprachenunterrichts	9	Ja	Klausuren, Präsentationen, Portfolio, Praktikumsbericht lt. Modulbeschreibung Ggf. lt. ausländischer Universität ²
PM 3	P	<i>Abschlussmodul</i> (im Unterrichtsfach oder im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften)	15	Nein	Bachelorarbeit
		Summe der notwendigen CP ³	60 (75)		

Tabelle 1 b (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)**Zulassungsvoraussetzungen für die Module**

Modul	Zulassungsvoraussetzungen
ALM	SM 1
SM 3	SM 1 und SM 2
PM 2	PM 1 und Orientierungspraktikum
PM 3	PM 2

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsstudiums erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung von Leistungen, die während eines berufsbezogenen Auslandspraktikums oder eines sonstigen spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

² Das Modul PM 2 liegt teilweise im Auslandssemester; für diesen Teil gelten die Anforderungen der aufnehmenden Universität

³ Wird das Abschlussmodul in Englisch absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Anlage 1 h**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Geographie** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Die Modulprüfungen folgender Module bestehen aus mehreren Teilen:

1. im Modul Geo-G2: Humangeographie aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur,
2. im Modul Geo-LG3: Physische Geographie aus zwei einstündigen Klausuren,
3. im Modul Geo-FD1: Entwicklung, Methoden und Konzepte des Geographieunterrichts aus einer Klausur und einem Referat,
4. im Modul Geo-FD2: Praxis des Geographieunterrichts aus einer mündlichen Prüfung und einer kürzeren schriftlichen Ausarbeitung.

Die Modulnote wird dabei als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen unter Einbeziehung nicht bestandener Prüfungen gebildet.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 45 CP im Fach voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 9 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei gehen die Note der Bachelorarbeit mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die Note ein.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieses Anhangs)

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
GEO-LO	P	Basismodul Orientierung	4	nein	schriftliche Ausarbeitung
GEO-G2	P	Basismodul Humangeografie	10	nein	mündliche Prüfung und Klausur
GEO-LG3	P	Basismodul Physische Geografie	10	nein	zwei Klausuren
GEO-LM1	P	Basismodul Kartografie	6	nein	Klausur
GEO-LM2	P	Statistik	3	nein	Klausur
GEO-LP1	WP ¹	Aufbaumodul Physische Geografie: Bodenkunde	12	nein	mündliche Prüfung
GEO-LP2	WP ¹	Aufbaumodul Physische Geografie: Regionale Physische Geografie	12	nein	mündliche Prüfung
GEO-H1	WP ¹	Aufbaumodul Humangeografie: Gesellschaft, Umwelt, Raum	12	nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Referat
GEO-H4	WP ¹	Aufbaumodul Humangeografie: Stadt- und Regionalentwicklung	12	nein	Hausarbeit oder Referat
GEO- FD-1	P	Entwicklung, Konzepte und Methoden des Geografieunterrichts	6	nein	eine Klausur und ein Referat
GEO FD-2	P	Praxis des Geografieunterrichts	9	nein	eine mündliche Prüfung und eine kürzere schriftl. Ausarbeitung
	P	Abschlussmodul	15	nein	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ²			60 (75)		

Der erfolgreiche Abschluss von	ist Voraussetzung für Belegung des Moduls
GEO-G2 und GEO-LM1	GEO-H1, GEO-H4
GEO-LG3 und GEO-LM1	GEO-LP1, GEO-LP2

¹ Es ist eines der vier Aufbaumodule nach freier Wahl zu studieren.

² Wird das Abschlussmodul in Geografie absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Anlage 1 i**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Geschichte** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse werden in den studien-gangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können einmal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 39 CP im Fach Geschichte und von mindestens 60 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 20-minütige Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit benotet. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr. Vorl.	Prüfungsform
HIS 1	P	Einführung in das Studium der Geschichte	3	nein	Klausur
HIS 2	P	Einführung in die Alte Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 3	P	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 4	P	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	ja	Proseminararbeit
HIS 9 ¹	WP	Profilmodul 1: Ordnung und Dissens	9 oder 6	nein	Seminararbeit oder schriftliche Ausarbeitung
HIS 10 ¹	WP	Profilmodul 2: Kulturen: Kontakt-Transfer- Konflikt	9 oder 6	nein	Seminararbeit oder schriftliche Ausarbeitung
HIS 11 ¹	WP	Profilmodul 3: Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe	9 oder 6	nein	Seminararbeit oder schriftliche Ausarbeitung
HIS 12 ¹	WP	Profilmodul 4: Neuzeit - Die Vielfalt der Moderne	9 oder 6	nein	Seminararbeit oder schriftliche Ausarbeitung
HIS FD-1	P	Grundlagen der Geschichtsdidaktik	6	nein	Hausarbeit
HIS FD-2	P	Geschichte im schulpraktischen Kontext	9	nein	Praktikumbericht
	P	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder im Professionalisierungsbereich)	15	nein	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ²			60 (75)		

Der erfolgreiche Abschluss von ...	ist Voraussetzung für Belegung des Moduls
HIS 1, HIS 2, HIS 3 und HIS 4	HIS 9, HIS 10, HIS 11, HIS 12

¹ Von den vier Profildbereichen müssen zwei Module studiert und abgeschlossen werden. Eines der beiden Module wird in einer verkürzten Variante mit nur 6 CP studiert und abgeschlossen. In diesem Fall ist die Modulprüfung in der Form einer schriftlichen Ausarbeitung und nicht als Seminararbeit zu erbringen.

² Wird das Abschlussmodul in Geschichte absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP

Anlage 1 j**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2**Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3**Prüfungsvorleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen können einmal im gleichen Semester wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind erst möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4**Prüfungen**

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Prüfungen können, wenn in der tabellarischen Modulübersicht keine anderen Festlegungen getroffen sind, nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen auch als Gruppenprüfungen mit maximal 5 Personen durchgeführt werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Einige Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungen (vgl. Tabelle 1).

§ 5**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6**Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 4 und damit den Erwerb von 27 CP voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt werden.

(5) Die Bachelorarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache angefertigt werden. Nach Abstimmung mit dem Betreuer und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist auch eine andere Sprache möglich, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet ist.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 30-minütige Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 70 % und die Note des Kolloquiums mit 30 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP	Prüfungsgegenstand	CP	Vorleistungen	Prüfungsformen
ISSU M 1	P	Einführung in die Interdisziplinäre Sachbildung/ den Sachunterricht bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung:</u> Einführung in die interdisziplinäre Sachbildung und den Sachunterricht <u>Vorlesung:</u> Einführung in die interdisziplinäre Sachbildung u. den Sachunterricht II <u>Seminar:</u> Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht im internationalen Vergleich	7	Nein	Mündliche Prüfung
ISSU M 2	P	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Interdisziplinären Sachbildung/des Sachunterrichts bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Seminar:</u> Die naturwissenschaftlich-technische Perspektive im Elementar- und Grundschulbereich <u>Experimentelle Übung:</u> Naturwissenschaften für Kinder	6	Nein	Portfolio, Präsentation oder Hausarbeit (nach Maßgabe der Lehrenden)
ISSU M 3	P	Sozialwissenschaftlich-kulturelle Grundlagen der interdisziplinären Sachbildung/ des Sachunterrichts bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Seminar:</u> Die sozialwissenschaftlich-kulturelle Perspektive im Elementar- und Grundschulbereich <u>Seminar:</u> Sozialwissenschaften für Kinder	6	Nein	Portfolio, Präsentation oder Hausarbeit (nach Maßgabe der Lehrenden)
ISSU M 4	P	Schulpraktische Studien in der interdisziplinären Sachbildung/dem Sachunterricht bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Seminar:</u> Planung und Erprobung einer Unterrichtseinheit für die interdisziplinäre Sachbildung/den Sachunterricht <u>Seminar:</u> Entdeckendes Lernen mit Kindern im ELISA-Lab und an anderen außerschulischen Lernorten <u>Seminar:</u> Reflexion und Auswertung von Praxiserfahrung in der interdisziplinären Sachbildung/im Sachunterricht	8	Nein	Schriftlicher Bericht über eine Unterrichtseinheit inkl. der Entwicklung von Materialien für einen handlungsorientierten und entdeckenden Sachunterricht

ISSU M 5	P	Fächerübergreifender Erziehungs- und Bildungsauftrag bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Seminar</u> : Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht zwischen Fachbezug und Integration <u>Seminar</u> : Fächerübergreifende Projekte in der interdisziplinären Sachbildung/im Sachunterricht <u>Seminar</u> : Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht: Zentrierung für umfassende Erziehungs- und Bildungsaufgaben	9	Nein	Portfolio, Präsentation oder Hausarbeit (nach Maßgabe der Lehrenden)
Abschlussmodul	P	Bachelorarbeit und Begleitseminar ¹	15	Ja	Bachelorarbeit und Kolloquium
Summe der CP			51		

Die Module M1 bis M5 stellen den Kernbereich dar, der von allen Studierenden absolviert werden muss.

Ergänzend zu dem Kernbereich (36 CP) ist entweder der Schwerpunktbereich Naturwissenschaften oder der Schwerpunktbereich Sozialwissenschaften zu studieren (mit jeweils 24 CP)

¹ Wird das Abschlussmodul in Interdisziplinärer Sachbildung/ Sachunterricht absolviert, beträgt die Summe der CP 51, ansonsten 36 CP.

M 6 Naturwissenschaften

In den Naturwissenschaften wird der Schwerpunkt auf eine Fächergruppe gelegt, bestehend aus insgesamt drei Fächern. Ein Fach wird in vollem Umfang von zwei Modulen studiert (= 12 CP).

Ergänzend dazu müssen zwei weitere Fächer gewählt werden, die jeweils nur im Umfang eines Moduls (6 CP) studiert werden. Empfohlen wird, jeweils das Modul mit der Ziffer 1 zu studieren.

Das Fach Geowissenschaften kann nur mit einem Modul (6 CP) studiert werden.

Modul	P/WP	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungs-vorleistungen	Prüfungsformen
ISSU M 6 Bio 1	WP, P für Schwerpunkt Bio	Bestimmungsübungen an Tieren und Pflanzen/Experimente zu Natur und Umwelt Teil 1: Formenkenntnis Tiere/ Formenkenntnis Pflanzen Teil 2: Umweltbildung und Experimente zu Natur und Umwelt	6 (3) (3)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung Präsentation von Unterrichtskonzepten oder Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder Klausur

ISSU M 6 Bio 2	P für Schwer- punkt Bio	Humanbiologie und Gesundheitserziehung Teil 1: Tierphysiologie und Humanbiologie Teil 2: Humanbiologie und Gesundheitserziehung in der Grund- und Sekundarschule	6 (3) (3)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung Kleingruppenpräsen- tationen <u>oder</u> Portfolio <u>oder</u> Klausur
ISSU M 6 Che 1	WP; P für Schwer- punkt Chemie	Allgemeine Chemie für Studierende des Sachunterrichts Allgemeine Chemie	6	Ja	Klausur
ISSU M 6 Che 2	P für Schwer- punkt Chemie	Spezielle Themen der Chemie und ihre experimentelle Umsetzung	6	Nein	Demonstrations- vortrag (30 min), Durchführung des Experimentalprakti- kums und Erstellung einer Praktikumsan- leitung und Dokumen- tation (ca. 10 Seiten) im Rahmen eines Portfolios
ISSU M 6 Phy 1	WP; P für Schwer- punkt Physik	Physik für Sachunterricht	6	Ja	mündliche oder schriftliche Modulprüfung (Einzelprüfung)
ISSU M 6 Phy 2	P für Schwer- punkt Physik	Physikdidaktik für Studierende des Sachunterrichts	6	Ja	Mündliche Prüfung (mit Präsentation selbst ausgearbeiteter Experimente zur LV „Experimente und Medien 1“) Abschlussklausur oder mündliche Prüfung (zur LV „Schülvor- stellungen und Lern- prozesse“)
ISSU M 6 Tec 1	WP; P für Schwer- punkt Technik	Technik 1: Technische Systeme und ausgewählte Anwendungsgebiete; einschl. wissenschaftlich geleiteter Fachpraxis	6	Ja	Präsentation von Unterrichtskonzepten Referat mit schriftl. Ausarbeitung Portfolio als Dokumentation
ISSU M 6 Tec 2	WP; P für Schwer- punkt Technik	Technik 2: Technik, Arbeit und Gesellschaft; einschl. wissenschaftlich geleiteter Fachpraxis	6	Ja	Präsentation von Unterrichtskonzepten Referat mit schriftl. Ausarbeitung Portfolio als Dokumentation
ISSU M 6 Geow	WP	Geowissenschaften, bestehend aus folgenden Teilen: <u>Vorlesung:</u> Zusammensetzung und Aufbau der Erde 2 Tage Geländeübungen: <u>Vorlesung:</u> Erd- und Lebensgeschichte Tutorium	6	Ja	Vorlesungen: nach Maßgabe der Lehrenden entweder Klausur, mündl. Prüfung, Hausarbeit oder Präsentation von Unterrichtskonzepten Geländeübungen: Bericht

M 7 Sozialwissenschaften

In den Sozialwissenschaften muss ein Fachgebiet gewählt werden, das im Umfang von zwei Modulen studiert wird (= 18 CP). Zur Wahl stehen Geografie, Geschichte und Politik. Hinzu kommt im zweiten Studienjahr das Integrationsmodul, das sich aus je einer Veranstaltung aus den drei sozialwissenschaftlichen Fachgebieten zusammensetzt (6 CP).

Modul	Pflicht/ Wahl- pflicht	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfung s-vorlei- stungen	Prüfungsformen
ISSU M 7 Ggr 1 (Geo-G3)	P für Geogra- fie	Physische Geographie bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung:</u> Klimageografie <u>Vorlesung:</u> Geomorphologie	9	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung
ISSU M 7 Ggr 2 (Geo-G2)	P für Geogra- fie	Humangeographie, bestehend aus den folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesungen:</u> Wirtschaftsgeographie <u>Vorlesung:</u> Sozialgeografie	9	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung
ISSU M 7 Ges 1 (HIS 21)	P für Geschi- chte	Einführung in die Alte Geschichte bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung:</u> Einführung in die Alte Geschichte Proseminar	9	Ja	Hausarbeit
ISSU M 7 Ges 2 (HIS 31)	P für Geschi- chte	Epochenmodul Mittelalter, bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung:</u> Einführung in die Mittelalterliche Geschichte Proseminar	9	Ja	Hausarbeit
ISSU M 7 Ges 3 (HIS 41)	P für Geschi- chte	Epochenmodul Neuere und Neueste Geschichte bestehend aus folgenden Veranstaltungen: <u>Vorlesung :</u> Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte und Zeitgeschichte Proseminar	9	Ja	Hausarbeit

¹ Im Fach Geschichte sind zwei verschiedene Module aus HIS 2 bis HIS 4 nachzuweisen. Die Epochenfolge erfolgt nach freier Wahl.

<p>ISSU M 7 Pol 1 (Pol-M1)</p>	<p>P für Politik</p>	<p>Sozialwissenschaftliches Grundstudium, bestehend aus folgenden Veranstaltungen:</p> <p><u>Vorlesung:</u> Einführung in die Sozialwissenschaften</p> <p><u>Vorlesung:</u> Einführung in die soziale und politische Entwicklung Deutschlands seit 1945</p> <p><u>Übung</u> zur Einführung in die soziale und politische Entwicklung Deutschlands seit 1945</p>	<p>9</p>	<p>Ja</p>	<p>Anfertigung einer zweiteiligen Hausarbeit <u>1. Teil:</u> Essay (ca. 4-seitig) zu einem Thema aus dem zweiten Teil der Vorlesung Einführung in die soziale und politische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland; <u>2. Teil:</u> Schriftliche Arbeit (ca. 10-seitig) zu einem ausgewählten Text eines "Klassikers" der Sozialwissenschaften</p>
<p>ISSU M 7 Pol 2 (Pol-M14)</p>	<p>P für Politik</p>	<p>Politikwissenschaftliches Aufbaustudium, bestehend aus folgenden Veranstaltungen:</p> <p><u>Seminar:</u> Akteure: Parteien, Verbände, soziale Bewegungen</p> <p><u>Seminar:</u> Wahlen und Wahlforschung</p>	<p>9</p>	<p>Ja</p>	<p>Hausarbeit</p>
<p>ISSU M 7 Integration</p>	<p>P</p>	<p>Von der Welt des Dorfs zur Welt als globalem Dorf</p> <p>Unter dem Pflaster liegt der Strand</p> <p>Von Pfeffersäcken und Malochern</p>	<p>6</p>	<p>Ja</p>	<p>Gruppenpräsentation</p> <p>Referat</p> <p>Hausarbeit</p>

<p>Der erfolgreiche Abschluss von:</p>	<p>ist Voraussetzung zur Belegung von:</p>
<p>Modul 1 bis 4</p>	<p>Modul 5</p>
<p>Modul 1</p>	<p>Modul 4</p>
<p></p>	<p></p>

Anlage 1 m**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Physik** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2**Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3**Prüfungsvorleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können im gleichen Semester (einschließlich der folgenden vorlesungsfreien Zeit) einmal nachgebessert oder einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Bei Modulen oder Modulteilern des Fachstudiums Physik, die einen Praktikumsanteil haben, besteht – aus Kapazitätsgründen – insgesamt nur eine Wiederholungsmöglichkeit. Die Veranstaltung muss dafür wiederholt werden.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4**Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden innerhalb einer Frist von jeweils 3 Monaten gerechnet vom Tag der nicht bestandenen Prüfung an. Wird die Modulprüfung in Form einer Klausur durchgeführt, können die Wiederholungsprüfungen auch in Form von mündlichen Prüfungen erfolgen.

(2) Modulprüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Die Studierenden haben sich abweichend von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW spätestens 4 Wochen vor der Modulprüfung anzumelden. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6**Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der Erwerb von mindestens 120 CP in den beiden Fächern und im Professionalisierungsbereich nachzuweisen. Die Module Experimentalphysik I und II, Physikdidaktik I sowie das Modul des nichtphysikalischen Wahlpflichtfachs müssen erfolgreich abgeschlossen sein. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist zum Ende der Veranstaltungszeit des Wintersemesters einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zeit für die Erstellung der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Ihr kann eine einmonatige Einarbeitungsphase vorausgehen. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll so festgelegt werden, dass der Abgabetermin spätestens sechs Wochen vor Ende des Sommersemesters liegt.

(4) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(5) Die Bachelorarbeit kann nur in deutscher Sprache geschrieben werden.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine ca. 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende ca. 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(7) Die Leistungen im Abschlussmodul werden mit einer gemeinsamen Note auf Grundlage der Bachelorarbeit und des Kolloquiums bewertet. Dabei gehen die Note der Bachelorarbeit mit 80% und die Note des Kolloquiums mit 20% in die Note ein.

§ 7**Geltungsbereich und In-Kraft-treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modul/Prüfungsgegenstand	Kredit- punkte	Prüfungs- vorleis- tungen	Prüfungsformen
EP I	P	Experimentalphysik I	12	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
EP II	P	Experimentalphysik II	15	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
EP III	P	Experimentalphysik III	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
KAP	P	Konzepte und Anwendungen der Physik	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
WP	WP	Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach ¹	6	(entscheidet der durchführende Fachbereich)	
PD I	P	Physikdidaktik I: Theoretische und empirische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Physik	6	ja	Klausur oder mdl. Prüfung
PD II	P	Physikdidaktik II: Physikunterricht – Gestaltung und Medien (mit Fachpraktikum)	9	ja	Praktikumsbericht, Kolloquium
AB B.A.	P	Abschlussmodul Eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines physikalischen oder physikdidaktischen Themas	15	nein	mdl. Prüfung, Kolloquium Thesis
Summe der notwendigen CP ²			60 (75)		

¹ Für Studierende ohne Mathematik als Studienfach ist das nichtphysikalische Wahlpflichtfach in der Regel Mathematik. Bei einem Studium des Faches Mathematik ist das nichtphysikalische Wahlpflichtfach in der Regel Chemie oder Biologie. Andere Fächer (z.B. Informatik oder Elektrotechnik) können auf begründeten Antrag hin vom Prüfungsausschuss als nichtphysikalisches Wahlpflichtfach zugelassen werden.

² Wird das Abschlussmodul in Physik absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Anlage 1 n**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Politikwissenschaft** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2**Studienaufbau und Prüfungsanforderungen**

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten. Als Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul „Internationale Beziehungen und Außenpolitik“ (Pol-M3) ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages zu erbringen.

§ 3**Prüfungsvorleistungen**

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4**Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Kreditpunkte aus beruflicher Fortbildung können auf Antrag vom Prüfungsausschuss auf das Modul Pol-M9 angerechnet werden.

§ 6**Abschlussmodul**

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie aus einem begleitenden Seminar und Kolloquium im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 21 CP im Fach und von mindestens 66 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal 9 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 30-minütige Präsentation der Ergebnisse der Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Anlage wurde am 22. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 22. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform
Pol-M1	P	Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	ja	frei
Pol-M2	P	Politische Theorie und Philosophie	9	ja	frei
Pol-M3	P	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	ja	frei
Pol-M7	P	Politik und Recht (nur V Deutsches Recht)	6	nein	frei
Pol-M9	P	Politik und Wirtschaft (nur V)	6	nein	frei
Soz-SO1	P	Sozialstrukturanalyse I: Sozialstruktur der Bundesrepublik (nur V)	3	nein	frei
Soz-SO2	P	Sozialstrukturanalyse II: Empirie und Theorie sozialstrukturellen Wandels (nur V)	3	nein	frei
Pol-FD1	P	Fachdidaktik Basis-Modul	6	nein	Hausarbeit
Pol-FD2	P	Fachdidaktik Praxis-Modul mit Fachpraktikum (Unterricht)	9	ja	Studienarbeit
	P	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften)	15	nein	Bachelorarbeit
		Summe der notwendigen CP ¹	60 (75)		

Anlage 2**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für die **Erziehungswissenschaft** im Rahmen des Professionalisierungsbereichs

§ 1

Regelstudienzeit

Das Studium der Erziehungswissenschaften ist im Rahmen des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ neben den fachdidaktischen Studienanteilen und neben dem Studium der Schlüsselqualifikationen ein obligatorischer Bestandteil im Studium des Professionalisierungsbereichs.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit Oldenburg

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Bachelorarbeit und Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul (EW L BA) umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 24 CP in Erziehungswissenschaften voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 16. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 16. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P / WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
EW L1	P	Einführung in Erziehungswissenschaft	6	Keine	Portfolio
EW L2	P	Allgemeine Didaktik	6	Keine	Portfolio
EW L2P	P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	6	Keine	Praktikumbericht
EW L3	P	Entwicklung, Lernen und Sozialisation	6	Keine	Portfolio
EW L4	P	Bildung und Gesellschaft	6	Keine	Portfolio
EW L BA	P	Abschlussmodul	15	Keine	Bachelorarbeit
Summe der notwendigen CP ¹⁾			30 (45)		

¹⁾ Wird das Abschlussmodul in Erziehungswissenschaften absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 45, ansonsten 30 CP.

Der erfolgreiche Abschluss von Modul ...	ist Voraussetzung für die Belegung von Modul ...
EW L1 und EW L2	EW L3
EW L1 und EW L2	EW L4
EW L1, 2 ,3 und EW L2P	EW L BA

Anlage 3

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für die **Schlüsselqualifikationen** im Rahmen des Professionalisierungsbereichs

§ 1

Regelstudienzeit und Zertifizierung

(1) Die Schlüsselqualifikationen sind im Rahmen des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ neben den fachdidaktischen Studienanteilen und neben dem Studium der Erziehungswissenschaft ein obligatorischer Bestandteil im Studium des Professionalisierungsbereichs. Die Veranstaltungen zu den Schlüsselqualifikationen können von den Studierenden wahlweise in allen Semestern belegt werden.

(2) Das Lehrangebot für die Schlüsselqualifikationen wird von den Fachbereichen bereitgestellt und durch das Zentrum für Lehrerbildung zertifiziert. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt:

(2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 5

Anerkennung Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit Oldenburg

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Geltungsbereich und In Kraft Treten

Diese Anlage wurde am 16. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 16. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/ WP	Titel	CP	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
PR	P	Orientierungspraktikum	6	Ja	Praktikumsbericht
SQ	WP	Schlüsselqualifikationen aus dem zertifizierten Pool des ZfL	9	Variabel	Frei
SQ	WP	Veranstaltungen aus dem Bereich „Ästhetische Bildung“ ¹	9	Variabel	Frei
Summe der notwendigen CP			15		

¹ Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ kann die stufen-spezifische Spezialisierung „Elementarbereich“ gewählt werden. Studierende des Schwerpunktes „Elementarbereich“ müssen statt der Schlüsselqualifikationen aus dem Pool des ZfL verpflichtend die speziell gekennzeichneten stufenrelevanten Veranstaltungen aus dem Bereich „Ästhetische Bildung“ im Umfang von 9 CP belegen. Veranstaltungen werden mit wechselndem Angebot in jedem Semester angeboten.

Anlage 4

**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen
Vom 16. Februar 2006**

Mögliche **Fächerkombinationen** für den Elementarbereich und für den Grundschul- und Sekundarschulbereich.

Fächerkombinationsmöglichkeiten:**1. Für den Elementarbereich:**

Erstes Fach	Zweites Fach
Germanistik/Deutsch	Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht
Elementarmathematik	Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht

2. Für den Grundschulbereich:

Erstes Fach	Zweites Fach
Germanistik/Deutsch	English Speaking Cultures/Englisch, Religionswissenschaft, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur, Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht
Elementarmathematik	English Speaking Cultures/Englisch, Religionswissenschaft, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur, Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht

3. Für den Sekundarschulbereich:

Erstes Fach	Zweites Fach
Germanistik/Deutsch	Elementarmathematik, English Speaking Cultures/Englisch, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik, Geographie, Religionswissenschaft, Musikpädagogik, Arbeitsorientierte Bildung, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur

Elementarmathematik	Germanistik/Deutsch, English Speaking Cultures/Englisch, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik, Geographie, Religionswissenschaft, Musikpädagogik, Arbeitsorientierte Bildung, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur.
English Speaking Cultures/Englisch	Germanistik/Deutsch, Elementarmathematik, Frankoromanistik/Französisch, Hispanistik/Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik, Geographie, Religionswissenschaft, Musikpädagogik, Arbeitsorientierte Bildung, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur.
Frankoromanistik/Französisch	Germanistik/Deutsch, Elementarmathematik, English Speaking Cultures/Englisch, Hispanistik/Spanisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik, Geographie, Religionswissenschaft, Musikpädagogik, Arbeitsorientierte Bildung, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur.
Hispanistik/Spanisch	Germanistik/Deutsch, Elementarmathematik, English Speaking Cultures/Englisch, Frankoromanistik/Französisch, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Politik, Geographie, Religionswissenschaft, Musikpädagogik, Arbeitsorientierte Bildung, Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik, Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur.

Diese Anlage wurde am 16. Februar 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 16. Februar 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

